

Satzung des „Entdecke deine eigene Natur e.V.“

Zur Abstimmung am 10.04.2023.

§ 1

Der Verein „Entdecke deine eigene Natur e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in 54597 Wallersheim, Gartenstraße 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische und lokale Umsetzung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, SDG), welche im Oktober 2015 von allen Ländern einstimmig von der UN beschlossen wurde. Von den 17 Zielen konzentriert der Verein sich besonders auf:

1. Hochwertige Bildung
2. Geschlechtergleichheit
3. Menschenwürdiges Arbeiten und Wirtschaftswachstum
4. Weniger Ungleichheit
5. Nachhaltige Städte und Gemeinden
6. Maßnahmen zum Klimaschutz
7. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
8. Partnerschaft zur Erreichung der Ziele

Wir sehen die Dringlichkeit bestätigt, diese Ziele tatkräftig und lokal zu fördern, durch den Satz des ehemaligen UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon: *„Wir sind die erste Generation, die Armut beenden kann, und die letzte Generation, die den Klimawandel stoppen kann.“*

Für die korrekte Verwendung der Fördermittel ist der Vorstand direkt sowohl den Mitgliedern als auch gegenüber den Förderern verpflichtet.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 6

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - (b) durch die erste (jährliche) Beitragszahlung.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder
- das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus einem handlungs- und vertretungsberechtigten Mitglied und dessen Stellvertreterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitz vertreten. Der Vorstand kann Handlungsvollmachten an Vereinsmitglieder ausstellen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Rücktritt ist nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird. Darüber muss im Einladungsschreiben informiert werden.

(3) Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal zu einem bestimmten Zeitpunkt statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden beschlossen.

(4) Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von Vorstand unter Einhaltung einer Anmeldefrist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die E-Mail-Adresse der MitgliederInnen bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

(c) Wahl des Vorstandes.

(d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert.

(4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. Vetos müssen inhaltlich begründet werden. Erfolgt ein Veto muss systemisch konsensiert werden. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes kann das Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Es reicht ein formloses Schreiben mit Unterschrift und Datum, das dem Vorstand bei der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

(6) Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8

(1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

§ 9

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Robin Wood Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e.V. (Sitz in Bremen). Der Verein verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

22.04.23
Der Vorstand 

Waltersheim, 13.04.2023
Ort, Datum